

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 204/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Franz V [REDACTED] KG, vertreten durch den
persönlich haftenden Gesellschafter Franz V [REDACTED] sen.,
L [REDACTED], Vi [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten,
Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED] -

gegen

Frau Anita W [REDACTED], L [REDACTED]-G [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED] a,

Beklagte, Widerklägerin,
Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken und Kuhn

beschlossen:

Der Streitwert der Revision wird auf

17.298,27 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Auf Grund der Revision der Klägerin sind in dieser Instanz nur der von ihr eingeklagte Werklohn, die mit der Widerklage verlangte Löschung der Vormerkung der Bauwerksicherungshypothek und zum Teil der Antrag auf Feststellung einer Ersatzpflicht der Klägerin wegen der Mängel der Verblendung anhängig geworden.

Neben dem Streitwert der Werklohnklage von 16.798,27 DM ergibt sich kein zusätzlicher Streitwert aus der auf die Löschung der Vormerkung der Bauwerksicherungshypothek gerichteten Widerklage (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GKG), da die Verurteilung nach dem Klagantrag zwangsläufig eine Abweisung dieser Widerklage nach sich ziehen würde (BGHZ 43, 31, 33).

- 3 -

Dem Werklohnanspruch sind 500 DM wegen des Feststellungsantrages hinzuzurechnen. Die Beseitigung der Mängel der Verblendung würde voraussichtlich 44.000 DM kosten. Von diesem Betrag sind auf Grund der vom Berufungsgericht anerkannten Beschränkungen wegen Mitverschuldens (22.000 DM) und wegen Aufrechnung (21.400,77 DM) und auf Grund der Beschränkung auf eine Feststellungsklage entsprechende Abzüge zu machen.

Vogt

Recken

